



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **13/2012**

**Ordnung zur Errichtung einer
Ethik-Kommission
an der Universität Vechta**

INHALT:

Seite

Organisation und Verfassung der Universität Vechta

- Ordnung zur Errichtung einer Ethik-Kommission an der Universität Vechta

3

Ordnung zur Errichtung einer Ethik-Kommission an der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 13. Sitzung vom 01.02.2012 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Ordnung zur Errichtung einer Ethikkommission beschlossen:

§ 1 Errichtung

¹Der Senat der Universität Vechta bildet - gemäß § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Vechta - eine Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in der Forschung und bei Untersuchungen am Menschen sowie im Umgang mit personenbezogenen Daten. ²Sie ist ein unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Universität Vechta“.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen

- (1) ¹Die Ethik-Kommission der Universität Vechta prüft, berät und beurteilt ethische und rechtliche Aspekte von Forschungs- und Versuchsvorhaben der Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta. ²Das Nähere sowie die organisatorischen Abläufe regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards und Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Leitlinien und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Vechta. ²Wesentlich sind daneben die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und die Anmerkungen zur Praxis sozialwissenschaftlicher Erhebungen und Datenverarbeitungen in Deutschland des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten, die ethischen Richtlinien der Deklaration von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung, der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V., des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. sowie der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen (BDS).
- (3) ¹Entscheidungen der Ethik-Kommission der Universität Vechta haben nur empfehlenden Charakter. ²Die Stellungnahme der Ethik-Kommission entbindet die für das beurteilte Forschungs- und Versuchsvorhaben zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.
- (4) ¹Die Ethik-Kommission und ihre gewählten Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Aufträge und Weisungen gebunden; sie handeln aufgrund der Gesetze und nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) ¹Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Gutachter, Sachverständige und Personen, welche die Arbeit der Ethik-Kommission unterstützen.
- (6) ¹Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen aufgrund höher-rangigen Rechts.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) ¹Die Kommission setzt sich (entsprechend § 16 Abs. 2 und 3 NHG) zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je einem Mitglied der Studierendengruppe, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV).²Für jedes Mitglied soll eine stellvertretende Person gewählt werden.

- (2) ¹Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat der Universität Vechta für die Dauer von zwei Jahren - die Mitglieder der Studierendengruppe für die Dauer von einem Jahr - gewählt.²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie selbst an dem Forschungsprojekt, das Gegenstand der Beurteilung ist, mitwirken oder ihre Interessen davon berührt sind.²Jedes Mitglied der Ethik-Kommission kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden oder sich in Einzelfällen für befangen erklären.³Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Ethik-Kommission vom Senat der Universität Vechta ein neues Mitglied gewählt werden.

§ 4

Meldung unerwünschter Ereignisse

- (1) ¹Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten bzw. unerwünschten Ereignisse mit ethischer Relevanz, die während der Durchführung eines medizinischen, psychologischen oder sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Versuchsvorhabens am und mit Menschen sowie bei Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten aus dem Bereich der Universität Vechta auftreten und die Sicherheit der teilnehmenden Personen oder die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigen könnten, ist die den Kommissionsvorsitz führende Person sowie das Präsidium unverzüglich durch die für das Projektvorhaben verantwortliche Person zu unterrichten.²Dies gilt insbesondere für solche Forschungsvorhaben, deren Konzeption vorab einer Prüfung durch die Ethik-Kommission unterzogen worden ist.
- (2) Die den Kommissionsvorsitz führende Person entscheidet unverzüglich, ob die Meldung eine Wiederaufnahme des Verfahrens zur Bewertung oder Neubewertung des Forschungs- und Versuchsvorhabens erforderlich macht.
- (3) ¹Die Ethik-Kommission kann in diesem Fall eine vorab erteilte zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder ergänzend weitere Empfehlungen aussprechen.²Der für das beurteilte Forschungs- und Versuchsvorhaben zuständigen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.